

Übersicht zu den wesentlichen Bestimmungen für das Halten und Führen von Hunden nach dem Landeshundegesetz NRW

(LHundG NRW)



Kategorie	Große Hunde	Hunde bestimmter Rassen	Gefährliche Hunde
	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Widerristhöhe von mindestens 40 cm und/oder 🐾 Körpergewicht von mindestens 20 kg 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Alano 🐾 American Bulldog 🐾 Bullmastiff & Mastiff 🐾 Mastino Espanol & Mastino Napoletano 🐾 Fila Brasileiro 🐾 Dogo Argentino 🐾 Rottweiler 🐾 Tosa Inu 🐾 Old English Bulldog* 🐾 Kreuzungen mit anderen Rassen 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Pitbull Terrier 🐾 American Staffordshire Terrier 🐾 Staffordshire Bullterrier 🐾 Bullterrier 🐾 Old English Bulldog* 🐾 Kreuzungen mit anderen Rassen 🐾 Hunde deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde <p>*Einstufung je nach Hervortreten des jeweiligen Phänotyps, ggf. auch nur großer Hund</p>
Anzeige-/ Erlaubnispflicht	<p>Anzeigespflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> 🐾 bei der örtl. Ordnungsbehörde 	<p>Erlaubnispflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> 🐾 durch die örtl. Ordnungsbehörde 🐾 Halter muss mind. 18 Jahre sein 	<p>Erlaubnispflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> 🐾 durch die örtl. Ordnungsbehörde 🐾 Halter muss mind. 18 Jahre sein 🐾 besonderes privates bzw. öffentliches Interesse ist erforderlich
Sachkunde-nachweis	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Sachkundebescheinigung eines Tierarztes oder anerkannten Sachverständigen 🐾 als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 durch amtl. Tierarzt oder durch anerkannten Sachverständigen als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz 🐾 erforderlich für Halter und Aufsichtsperson (Führer) 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 durch amtl. Tierarzt als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz 🐾 erforderlich für Halter und Aufsichtsperson (Führer)
Führungszeugnis	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 nicht erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 erforderlich für Halter 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 erforderlich für Halter
Mikrochip	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 erforderlich
Haftpflicht-versicherung	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden 🐾 Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden 🐾 Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein 🐾 Rasseeintrag in Versicherung 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden 🐾 Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein 🐾 Rasseeintrag in Versicherung
Leinenzwang	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Ja, außerhalb des befriedeten Besitztums und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Ja, außerhalb des befriedeten Besitztums auch in den Außenbereichen. Befreiung für den Außenbereich nach Verhaltenstest möglich 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Ja, außerhalb des befriedeten Besitztums auch in den Außenbereichen. Befreiung für den Außenbereich nach Verhaltenstest möglich
Maulkorbpflicht	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Nein 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Ja, Befreiung nach Verhaltenstest möglich 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Ja, Befreiung nach Verhaltenstest möglich
sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Die Anzeige ist gebührenpflichtig (25€) 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig (70-100€) 🐾 Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung 🐾 andere Aufsichtsperson (Führer) als der Halter muss volljährig, sachkundig und zuverlässig sowie körperlich in der Lage sein den Hund zu führen 🐾 Halter / Aufsichtsperson darf nur 1 Hund an der Leine führen 	<ul style="list-style-type: none"> 🐾 Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig (70-100€) 🐾 Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung 🐾 andere Aufsichtsperson (Führer) als der Halter muss volljährig, sachkundig und zuverlässig sowie körperlich in der Lage sein den Hund zu führen 🐾 Halter / Aufsichtsperson darf nur 1 Hund an der Leine führen

Hunde in der Gemeinde Waldfeucht

Liebe Hundehalterin, lieber Hundehalter,

„Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.“

– Dieser einleitende Text des Landeshundegesetzes NRW (§2 Abs. 1 LHundG NRW) gibt den rechtlichen Rahmen vor.

Ein verträgliches Miteinander von Menschen und Hunden erfordert Rücksichtnahme, Verständnis und Toleranz, um Gefahrensituationen im Alltag zu vermeiden.



Im Landeshundegesetz NRW sind die einzelnen Vorschriften im Umgang mit Hunden aufgestellt, um ein faires Miteinander zwischen Mensch und Hund zu ermöglichen.



Hunde an die Leine - ja oder nein?

Für **alle Hunde** gilt:

- ❗ In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr herrscht Anleinplicht.
- ❗ Die „Vierbeiner“ müssen in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschl. Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hunderauslaufbereiche angeleint werden.
- ❗ In öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten müssen Hunde immer an der Leine geführt werden.
- ❗ Bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen müssen Hunde immer an der Leine geführt werden.

Für **große Hunde** (mit einer Widerristhöhe von mehr als 40 cm und/oder einem Gewicht von mehr als 20 kg) gilt zusätzlich:

- ❗ Sie sind außerhalb eines befriedeten Besitzums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.

Für **gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen** gilt eine allgemeine Maulkorb- und Leinenpflicht.

Die Gemeinde Waldfeucht kann auf Antrag eine Befreiung von dieser Verpflichtung erteilen, wenn der Hund bisher nicht auffällig war und er eine vom Veterinäramt des Kreises Heinsberg anerkannte Verhaltensprüfung bestanden hat.

„Große Hunde“ - Mit der Steuer ist es nicht getan!

Wussten Sie, dass Sie Ihren Hund nicht nur bei dem Fachbereich Finanzen zur Hundesteuer, sondern auch bei dem Fachbereich Ordnung und Soziales anmelden müssen, wenn der Hund

- ❗ eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm erreicht **und/oder** ein Gewicht von mindestens 20 kg auf die Waage bringt?
- ❗ es sich um einen gefährlichen Hund oder Hund bestimmter Rassen handelt?

Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der Ordnungsbehörde nachweist.

Für **gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen** benötigen Sie zur Haltung des Hundes eine **Erlaubnis** der Ordnungsbehörde. Eine Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes kann nur erteilt werden, wenn ein besonderes privates Interesse oder ein öffentliches Interesse an der Haltung besteht.

Weitere Informationen finden Sie in der Übersicht auf der Rückseite.

Für weitere Informationen und Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes zur Verfügung.

Gemeinde Waldfeucht - FB Ordnung und Soziales
Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht
Tel.: 02455-399-0 Fax.: 02455-40777-09

